

Bekanntmachung, betreffend Landesdienstflaggen der bremischen Schifffahrt

Inkrafttreten: 09.12.2009

Zuletzt geändert durch: § 5 aufgehoben durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 24.11.2009 (Brem.GBl. S. 517)

Fundstelle: SaBremR 9514-a-1

Gliederungsnummer: 9514-a-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

Die im öffentlichen Dienst des Landes Bremen stehenden See- und Binnenschiffe und die öffentlichen Gebäude des Landes Bremen, die den Zwecken der Schifffahrt dienen, wie Hafenverwaltungsgebäude, Seemannsämler, Seefahrtschulen und die Molenköpfe der Hafeneinfahrten, führen neben der Bundesflagge die Landesdienstflagge der bremischen Schifffahrt (Landesdienstflagge).

§ 2

(1) Die Landesfahrzeuge setzen die Landesdienstflagge im Topp des Mastes, beim Vorhandensein mehrerer Masten im Topp des hintersten Mastes; sie darf daneben im verkleinerten Maßstab als Gösch auf dem Vorsteven des Schiffes geführt werden.

(2) Die Bundesflagge wird am Heck am Flaggenstock oder an der Gaffel gezeigt.

§ 3

(1) Die Landesdienstflagge ist von Rot und Weiß zwölfmal gestreift und längs des Flaggenstocks mit der den Streifen entsprechenden Zahl abwechselnd roter und weißer Würfel in zwei Reihen gesäumt. In der inneren oberen Ecke wird an Stelle von sechs rot-weißen Würfeln ein aufrecht stehender blauer Anker geführt.

(2) In der Mitte hat die Flagge ein viereckiges weißes Feld, in welchem das in § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das bremische Staatswappen, vom 17. November 1891 (Brem. Ges.-Bl. S. 124) geschilderte große Wappen dargestellt ist.

§ 4

Die Bekanntmachung, betreffend das Setzen der Hoheitszeichen auf bremischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, die den Zwecken der Seeschifffahrt dienen, vom 7. August 1933 (Brem. Ges.-Bl. S. 282), wird aufgehoben.

§ 5

(aufgehoben)

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. September und bekanntgemacht am 9. Oktober 1952.